



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnshausen zur Umweltrevision einer

Anlage zur sonstigen Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen (Wertstoffsortieranlage, Anlage zur Herstellung von Sekundärbrennstoffen)

vom 13.05.2019

Betreiber: Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft des Kreises Unna mbH
am Standort: Industriestraße 3 in 59199 Bönen

Die Firma Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft des Kreises Unna mbH (GWA) betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur sonstigen Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.3; 8.11.2.4; 8.12.2; 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 5.3.b)ii des Anhangs 1 der IE-RL)

Datum der Überwachung: 20.03.2019

Vor-Ort-Aufwand:	12 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	16 Personenstunden
Gesamtaufwand:	28 Personenstunden

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnshausen

Weitere beteiligte Behörden: BR Arnshausen, Dez. 52 – AwSV

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht: Luft (Emissionen), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall), Lärmemissionen

Grundlage der Überwachung:

§ 52a BImSchG

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügige Mängel

1. Fachbereich AwSV

1.1. Fehlende Rückhalteeinrichtung bei den IBCs zur Lagerung von AdBlue (Zwei IBC mit einem Gesamtvolumen von mehr als 1000 Litern)

(Nachtrag: Mangel bereits behoben)

1.2. Lagerung von Spülwässern aus der, im Nachgang zum Brandereignis 2018 durchgeführten Fassadenreinigung in IBCs auf unbefestigter Außenfläche

(Nachtrag: Mangel bereits behoben)

2. Fachbereich Immissionsschutz

2.1. Witterungsungeschützte Lagerung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

(Nachtrag: Mangel bereits behoben)

Veranlasste Maßnahmen:

Die Betreiberin wurde im Rahmen des Ortstermins zur Beseitigung der Mängel aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.